Medizinischer Dienst Bund

Jahresbericht 2024

der Ombudsperson bei dem Medizinischen Dienst Bund

Herausgegeben im Auftrag der Ombudsperson durch:

Medizinischer Dienst Bund (KöR)
Theodor-Althoff-Str. 47
45133 Essen
Telefon: 0201 8327-0
Telefax: 0201 8327-100
E-Mail: office@md-bund.de
Internet: md-bund.de

I. Grundlagen des Jahresberichts

Dieser Jahresbericht wurde erstellt aufgrund des § 282 Absatz 5 Satz 2 SGB V sowie Ziffer 3.3. der Richtlinie zur Bestellung, unabhängigen Aufgabenwahrnehmung und Vergütung der Ombudsperson nach § 278 Absatz 3 SGB V, welche für den Medizinischen Dienst Bund entsprechende Anwendung findet.

Die Ombudsperson beim Medizinischen Dienst Bund ist gemäß § 282 Absatz 5 Satz 1 SGB V zuständig für Beschäftigte des Medizinischen Dienst Bund bei Beobachtung von Unregelmäßigkeiten, insbesondere Beeinflussungsversuchen durch Dritte, als auch für Versicherte bei Beschwerden über die Tätigkeit des Medizinischen Dienst Bund.

II. Übersicht über die Eingaben im Berichtsjahr

Die 26 Eingaben, die im Berichtsjahr 2024 bei der Ombudsperson eingingen, betrafen sämtlich Beschwerden über die Entscheidungen der Kranken- und Pflegekassen, über die Tätigkeit einzelner Medizinischer Dienste sowie über sonstige Akteure im Gesundheitswesen – und fielen damit nicht in Zuständigkeit der Ombudsperson beim Medizinischen Dienst Bund. Die Ombudsperson hat diese Eingaben bei entsprechender Einwilligung der eingebenden Person gemäß Ziffern 3.1. und 4 der Richtlinie an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Eingaben von Beschäftigten des Medizinischen Dienstes Bund bei Beobachtung von Unregelmäßigkeiten, insbesondere Beeinflussungsversuchen durch Dritte, waren nicht zu verzeichnen.

III. Keine häufig auftretenden oder schwerwiegenden Problemstellungen

Aus den insgesamt 26 Eingaben ließen sich in Bezug auf die Tätigkeit des Medizinischen Dienst Bund, dessen Aufgaben sich aus § 283 SGB V ergeben und im Wesentlichen die Koordinierung und Förderung der Aufgaben und der Zusammenarbeit der Medizinischen Dienste in medizinischen und organisatorischen Fragen sowie die Beratung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen betreffen, keine häufig auftretenden oder schwerwiegenden Problemstellungen ableiten.

Weder betrafen die Eingaben die Richtlinien des Medizinischen Dienst Bund, die für die Begutachtungstätigkeit der Medizinischen Dienste verbindlich sind und eine einheitliche Praxis

gewährleisten, noch ließen sich aus der Heterogenität der Eingaben Schwerpunkte ableiten, in welchen Bereichen der Einzelbegutachtung eine systematisch bedingte Häufung erkennbar wäre, zumal die geringe Zahl der Eingaben selbst im Falle einer Kumulation statistisch kaum aussagekräftig wäre.

IV. Empfehlungen/Sonstige Bemerkungen

Die vergleichsweise geringe Zahl der Eingaben bei der Ombudsperson des Medizinischen Dienst Bund gegenüber den Eingaben bei den Ombudspersonen der Medizinischen Dienste könnte zum einen dafür sprechen, dass das Aufgabenspektrum des Medizinischen Dienst Bund, der keine Einzelfälle begutachtet, nur wenig Anlass für Versicherte bietet, sich zu beschweren. Zum anderen kann eine Ursache sein, dass die Richtlinien des Medizinischen Dienstes Bund regelmäßig im Rahmen eines umfänglichen Beteiligungsverfahrens, das die Interessen der Betroffenen bereits antizipiert, erstellt werden und andererseits dadurch, dass die Richtlinien erst durch die Begutachtung des Einzelfalls und deren weitere Umsetzung in eine Verwaltungsentscheidung der Kranken- oder Pflegekassen individuelle Wirkung entfalten, die im Falle einer Beschwerde vorrangig im Rahmen eines Verwaltungs- und notfalls Klageverfahren verhandelt werden, deren Ausgang regelmäßig wiederum in die Richtliniengestaltung einfließen kann.

22. April 2025

Jutta Schümann

Jutta Schümann
Ombudsperson bei dem Medizinischen Dienst Bund